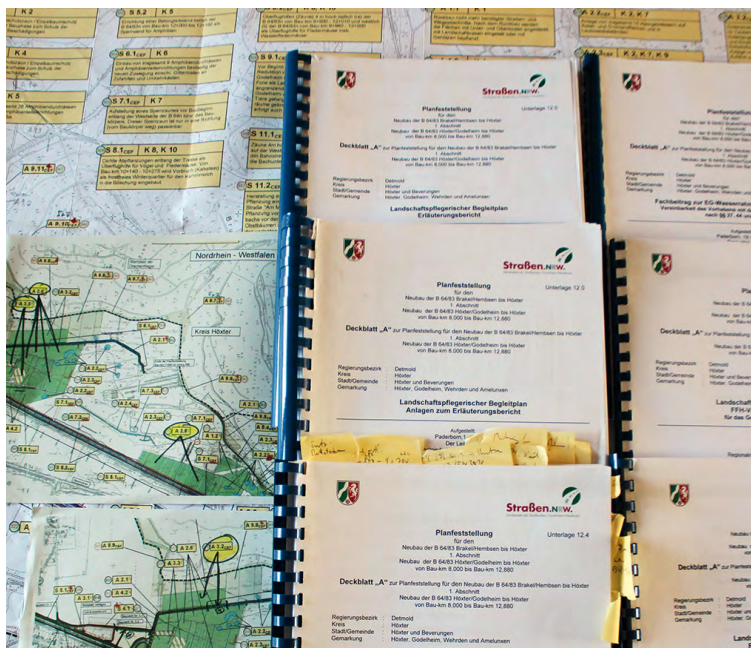


# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination



## JAHRESBERICHT 2018



## IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon: 0208 880 59 0  
Fax: 0208 880 59 29  
E-Mail: [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
Internet: [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Oberhausen, Juli 2019  
Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller (V.i.S.d.P.)  
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum  
Druck: SET POINT Medien, Kamp-Lintfort

Druck auf Recycling-Papier, ausgezeichnet  
mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“

### Titelblatt

Der LEP NRW soll die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach seiner Änderung nicht länger absichern (Bild: R. Sossinka).

Für Stellungnahmen zu Straßenbauprojekten sind umfangreiche Unterlagen zu sichten und als Verfahrenshinweise für die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen aufzubereiten (Bild: M. Stenzel).

Der Bau von Freileitungsmasten führt zu erheblichen Eingriffen, oft auch mit Wasserhaltung (Bild: M. Stenzel).

## Inhalt

# JAHRESBERICHT 2018



Vorwort.....	2
<b>Zahlen und Entwicklungen</b>	
Personal.....	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	3
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	
Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.....	9
Gesetze, Verordnungen und Erlasse.....	13
Beteiligungsgrundlagen.....	18
Landes- und Regionalplanung.....	20
Energie.....	22
Artenschutz, Schutzgebiete und Landschaftsplanung.....	25
Immissionsschutz.....	27
Verkehr.....	28
<b>Projekte</b>	
Weiterbildung Naturschutzrecht.....	31
<b>Ausblick</b>	
Arbeitsschwerpunkte 2019.....	32

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der Naturschutzverbände,

Naturschutz sollte eigentlich Konjunktur haben: Noch nie hat eine Studie eines ehrenamtlich tätigen Vereins, des Entomologischen Vereins Krefeld, der Mitglied der LNU ist, solch eine auch politische Aufmerksamkeit erreicht, dass eigentlich sofort gehandelt werden müsste. Mehr Lebensraum für Insekten und die Pflanzen, die sie zum Überleben benötigen, absoluter Verzicht auf Biozide in Naturschutzgebieten und in einem breiten Puffer drum herum, gleichzeitig der zügige Aufbau eines Biotopverbundsystems, um eine Beziehung zwischen den besonders zu schützenden Flächen zu schaffen und so Maßnahmen zu ergreifen, Bestände zu sichern bzw. wieder aufzubauen. So sollte es sein – was der Landtag aber mit den Stimmen der Regierungsmehrheit beschlossen hat, nämlich so genannte „Entfesselungspakete“, die sämtliche vermeintlich Planungen behindernde Faktoren ausschalten, zeigt eine andere Haltung. Da ist der Naturschutz im Vergleich mit anderen Disziplinen ganz weit hinten und kann leicht weggewogen werden. Dem Artenrückgang wird damit weiter der Weg geebnet – denn alle Flächen, die für bauliche Maßnahmen verloren gehen, ohne ernsthaft über Flächensparen nachzudenken, gehen für Tiere und Pflanzen verloren. Unwiederbringlich!

Umso wichtiger ist es, in den Planverfahren den Natur- und Artenschutz noch entschiedener und argumentativer zu vertreten durch die Mitarbeiter\*innen des Landesbüros. Die Öffentlichkeit, auf Seiten von „Fridays for future“, erwartet dieses Engagement von einem aktiven Naturschutz. Die Ehrenamtler sollen sich wehren, die Politik aufmerksam machen, bei ihr für ihr Engagement werben. Insofern haben wir neue Unterstützung und schaffen es vielleicht so, unserem Anliegen langfristig mehr Berücksichtigung zu verschaffen. Das Gut Boden ist endlich und nicht vermehrbar – es kann nicht entfesselt werden.

## **Mark vom Hofe**

*Vorsitzender der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU)  
und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft*



*(Quelle: NRW-Stiftung und Umwelt und Entwicklung)*

# Zahlen und Entwicklungen

## Personal

Verwaltungsfachkräfte und ein interdisziplinäres Team von Fachkräften - zusammengesetzt aus Biolog\*innen, Jurist\*innen und Landschafts- und Umweltplaner\*innen – gewährleisten im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden: Landesbüro) eine zuverlässige und kompetente Erledigung der Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung. Einen aktuellen Überblick über die Ansprechpartner\*innen im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros unter [lb-naturschutz-nrw.de](http://lb-naturschutz-nrw.de) » [Das Landesbüro](#).

## Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2018 wurde im Landesbüro die Mitwirkung der Naturschutzverbände an 962 neuen Beteiligungsverfahren koordiniert. Hierzu werden die im Landesbüro eingehenden Verfahren erfasst und eine erste Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen und Beachtung verfahrensrechtlicher Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Beteiligungsfristen, vorgenommen. Die Beteiligungsunterlagen werden dann an die mehr als dreihundert durch die Landesverbände bevollmächtigten ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen vor Ort weitergeleitet. In circa der Hälfte der Fälle enthält diese „Verfahrenspost“ Hinweise zu rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Fragen, die für eine abzugebende Stellungnahme oder eine Mitwirkung an einem Termin von Bedeutung sind. Durch diese Verfahrenshinweise und gegebenenfalls ergänzende Beratungen zu naturschutzfachlichen oder rechtlichen Fragen, die sich den Verfahrensbearbeiter\*innen bei der Erarbeitung von Stellungnahmen oder in der Vorbereitung auf Termine stellen, unterstützt das Landesbüro diese und trägt damit zur Qualifizierung der Beiträge des ehrenamtlichen Naturschutzes in der Verbandsbeteiligung bei. In den Fällen, in denen nicht bereits mit dem Versand der Verfahrensunterlagen eine abschließende Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme über das Landesbüro festgelegt wird, werden die Bearbeiter\*innen in der Verfahrensmittelteilung aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu erarbeiten und diese vor Abgabe möglichst mit den genannten Vertreter\*innen der anderen Verbände abzustimmen – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch.

Zusammen mit den noch laufenden Beteiligungsvorgängen aus den Vorjahren, deren Anzahl mit einigen Hundert bis zu 1.000 Verfahren zu veranschlagen ist, sowie 695 Beteiligungen an Bauleitplanverfahren koordinierte das Landesbüro im Jahr 2018 die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes in 2.000 bis 2.500 Verfahren.

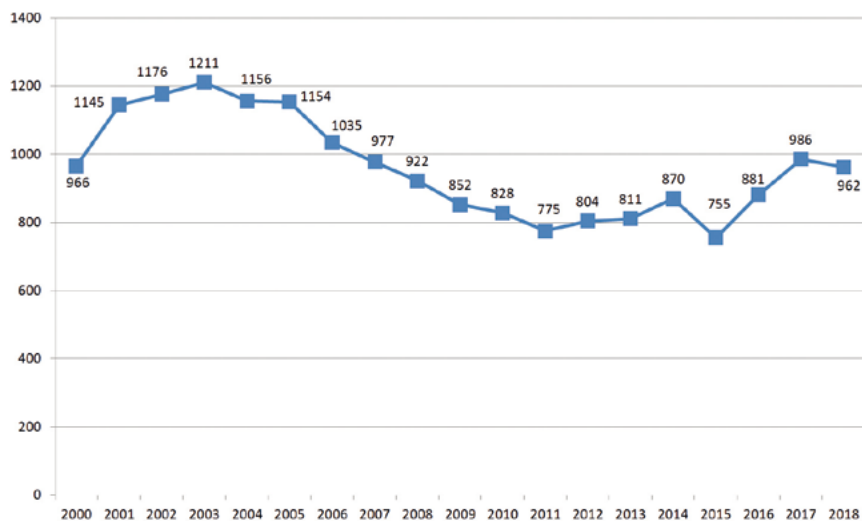


## Im Jahr 2018 neu aufgenommene Verfahren

Die Anzahl der Beteiligungsfälle wird maßgeblich von den naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen bestimmt. So ist die Zunahme der Fallzahlen in den Jahren 2018 und 2017 – um 9 bzw. 12 % gegenüber dem Jahr 2016 und um 15 bzw. 18 % gegenüber der durchschnittlichen Fallzahl seit 2008 – im Wesentlichen durch den erweiterten Katalog der Beteiligungsfälle des am 15.11.2016 in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetzes begründet. Änderungen der naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsfälle wirkten sich auch in Vergangenheit auf die Fallzahlen aus. Die beiden Novellen des Landschaftsgesetzes NRW in den Jahren 2000 und 2007 sind eine wesentliche Ursache für die höheren Fallzahlen in den Jahren 2001 bis 2006 (vgl. Abbildung unten).

Einfluss auf das Verfahrensaufkommen haben aber auch andere Faktoren, wie beispielsweise die rechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete, der in den Jahren 2001 bis 2004 durch Neuweisung von Schutzgebieten oder Änderung bestehender Schutzkonzeptionen durch Verordnung oder Landschaftsplan entsprochen wurde, für das Jahr 2014 die Beteiligung an „Runden Tische“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie oder die seit dem Jahr 2016 häufigere Beteiligung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung. Im Jahr 2018 sind das – wie in den Vorjahren – mit einem Anteil von ca. 15% die Verfahren rund um die



Entwicklung der Verfahrenszahlen 2000–2018

naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft, die die Unterschutzstellung durch Landschaftspläne oder Verordnungen sowie die Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten umfassen, sowie die Verfahren zum Gewässerausbau, die circa ein Viertel der Verfahren ausmachen. Unter Einbeziehung der Verfahren zu Gewässerbenutzungen und technischem Gewässerschutz machen die wasserrechtlichen Verfahren ein Drittel aller Beteiligungsfälle

le aus. Weitere Schwerpunkte sind Beteiligungen in Plan- und Zulassungsverfahren von Verkehrsinfrastrukturprojekten und in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

In der Verfahrenskategorie „Gewässerausbau“ wird mit 245 Beteiligungsfällen das Niveau der beiden Vorjahre erreicht. Ein Großteil davon erfolgt wie in den Vorjahren zur ökologischen Verbesserung der Gewässer, im Jahr 2018 lag der Anteil bei ca. 40 %. Das Anlegen von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen, macht 9 % der Ausbauverfahren aus. Ein Fünftel der Gewässerausbauverfahren sind durch die Umsetzung von Bbauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, dabei werden in 12 % der Fälle durch Offenlegungen auch ökologische Verbesserungen erreicht, in 30 % kommt es durch Verrohrungen oder Beseitigen von Gewässern zu schwerwiegenden Eingriffen. Die wasserbaulichen Verfahren zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, wie der Bau von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken, machen 5 % der Gewässerausbauverfahren aus.

In der Kategorie „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ wird die Beteiligung an Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten, an wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren zur Entnahme oder Einleitung von Grund- oder Oberflächenwasser und Verfahren zur Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz) erfasst. Die deutliche Zunahme der Beteiligung in dieser Kategorie in den Jahren 2018 und 2017 ist im Wesentlichen auf die Mitwirkung in Genehmigungsverfahren für „Anlagen in/an Gewässern“ sowie in Bewilligungs- oder Erlaubnisverfahren zu Grundwasserentnahmen begründet – beides Beteiligungsfälle, die mit der Novelle des LNatSchG NRW 2016 eingeführt wurden.

Bei den Beteiligungen an Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes (NSG) sind bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (22 %), Untersuchungen für Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten oder Monitoring (13 %) sowie Veranstaltungen/Maßnahmen zur Umweltbildung (15 %) die häufigsten Anlässe für die beantragten Befreiungen. Weitere Verfahren stehen im Zusammenhang mit Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen (7 %) sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen (9 %). Die Anzahl der Fälle, in denen eine Befreiung von einem Jagdverbot beantragt wurde, hat sich gegenüber dem Jahr 2017 um die Hälfte auf 5 Fälle reduziert. Es gab anders als in den Vorjahren keine Anträge mehr zur Vergrämung und zum Abschuss von Kormoranen in Naturschutzgebieten. Die Anzahl der Beteiligungen an NSG-Befreiungen hat gegenüber den Vorjahren 2016 und 2017 weiter abgenommen, die Fallzahl von 68 Beteiligungen im Jahr 2018 liegt um 30 % unter der durchschnittlichen Fallzahl für die Jahre 2010 bis 2015. Des Weiteren sind landesweit große Unterschiede im Verfahrensaufkommen festzustellen. Bei der mit der Novelle des LNatSchG NRW eingeführten Beteiligung an Verfahren zur Erteilung von Befreiungen und wesentlichen Ausnahmen

**Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle in den Jahren 2015 bis 2018, nach Verfahrenskategorien geordnet**

Verfahrenskategorie	Anzahl   Anteil Gesamtaufkommen							
	2018		2017		2016		2015	
Straßenverkehr	46	5%	54	6%	51	6%	31	4%
Schienenverkehr	50	5%	40	4%	22	3%	12	2%
Luftverkehr	4	< 1%	1	< 1%	2	< 1%	0	
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	62	6%	37	4%	38	4%	33	4%
Landschaftspläne	16	2%	24	2%	18	2%	13	2%
Naturschutzgebiete, Nationalpark, Naturmonument (Verordnungen)	11	1%	14	1%	19	2%	13	2%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen/Befreiungen)	68	7%	76	8%	75	9%	103	14%
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen/Befreiungen)	10	1%	13	1%	12	1%	13	2%
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	8	1%	5	< 1%	1	< 1%	3	< 1%
Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile (Ausnahmen/Befreiungen)	13	1%	15	2%	3	< 1%	0	
Alleenschutz (Befreiungen)	0		6	< 1%	0		0	
Gesetzlicher Biotopschutz (Ausnahmen)	6	< 1%	10	1%	1	< 1%	1	< 1%
Gewässerausbau	246	26%	255	26%	235	27%	219	29%
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	70	7%	67	7%	26	3%	33	4%
Forstwirtschaft	4	< 1%	6	< 1%	1	< 1%	0	
Flurbereinigung	11	1%	12	1%	10	1%	14	2%
Abgrabungen	47	5%	62	6%	40	5%	44	6%
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	28	3%	22	2%	21	2%	29	4%
Abfallbeseitigung	7	1%	14	1%	8	1%	9	1%
Immissionsschutz	122	13%	114	12%	152	17%	99	13%
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	133	14%	139	15%	146	16%	86	11%
<b>Verfahrensaufkommen gesamt</b>	<b>962</b>	<b>100%</b>	<b>986</b>	<b>100%</b>	<b>881</b>	<b>100%</b>	<b>755</b>	<b>100%</b>



von den Ver- und Geboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB), Naturdenkmälern (ND) und gesetzlich geschützten Alleebäumen blieb die Fallzahl im Jahr 2018 noch unter dem schon niedrigem Niveau aus dem Jahr 2017 zurück. Beteiligungen an Befreiungen vom gesetzlichen Alleeschutz gab es im Jahr 2018 gar nicht, Befreiungsverfahren im Zusammenhang mit der Befreiung/Ausnahme von den Verboten zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope gab es 6. Insgesamt liegt die Vermutung nahe, dass die rechtlich gebotene Verbandsbeteiligung im Bereich naturschutzrechtlicher Befreiungen in vielen Fällen unterbleibt.

Die geringe Beteiligung an Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung oder Waldumwandlung mit 6 bzw. 4 Fällen in den Jahren 2017 und 2018 ist mit dem in § 66 LNatSchG NRW enthaltenen Schwellenwert von 3 ha zu erklären.

Die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren liegt im Jahr 2018 mit 122 Fällen etwas über dem Niveau des Vorjahrs, aber deutlich unter den 152 Fällen im Jahr 2016. Eine Entwicklung, die vor allem auf die geringere Beteiligung an Verfahren zur Zulassung von Windenergieanlagen zurückzuführen ist: 57 bzw. 67 Fälle in den Jahren 2017/2018 gegenüber 120 Fällen im Jahr 2016. Die Beteiligung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren betrifft ansonsten Verfahren zur Zulassung von Tierhaltungsanlagen, Kraftwerken, Biogasanlagen, industriellen Anlagen, Abfallbehandlungsanlagen sowie zur Erstellung von Lärmaktions- und Luftreinhalteplänen.

Die Verfahren im Bereich der Landes- und Regionalplanung haben im Jahr 2018 gegenüber den drei Vorjahren deutlich zugenommen (um circa 70 %). Etwa ein Drittel der Verfahren betreffen Änderungen von Siedlungsflächendarstellungen des Regionalplans „Münsterland“. Regionalplanverfahren sind wegen ihrer Vorgaben für folgende Planungsebenen, insbesondere die Bauleitplanung und die örtliche Landschaftsplanung sowie für Zulassungen raumwirksamer Projekte, wie beispielsweise die Rohstoffgewinnung, bedeutsame Mitwirkungsfälle, die seitens des Landesbüros über alle Verfahrensschritte – Screening/Scoping, Offenlage des Planentwurfs, Erörterungstermin – hinweg begleitet werden.

Bei den Befreiungsverfahren in den Kategorien „Straßenverkehr“ und „Schienenverkehr“ fällt eine deutliche Zunahme der Beteiligungen bei Schienenbauprojekten in den Jahren 2017 und 2018 auf, die mit 40 bzw. 50 Beteiligungsfällen deutlich über der durchschnittlichen Fallzahl der letzten Jahre liegt. Mehrheitlich handelt es sich dabei um kleinere Projekte wie Aus- und Umbauten von Bahnhöfen oder Bahnübergängen. Zum größten Bauvorhaben, dem Ausbau der BETUWE-Linie zwischen Emmerich und Oberhausen, erfolgten in 2018 Beteiligungen in verschiedenen Planfeststellungsabschnitten.

175 im Landesbüro registrierte Terminteilnahmen von ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen – von informellen Gesprächsrunden vor Antragstellung über Termine zur Klärung von Fragen rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening, Scoping) bis zu Erörterungsterminen – sowie 1377 erarbeitete Stellungnahmen dokumentieren das große ehrenamtliche Engagement im Rahmen der Verbandsbeteiligung in NRW.

## Laufende Verfahren im Jahr 2017

Die im Landesbüro koordinierten Beteiligungsvorgänge weisen eine unterschiedliche Verfahrensdauer – gemessen ab Beginn der Beteiligung bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens – auf. So gibt es Beteiligungsverfahren mit einer Laufzeit von einigen Monaten bis maximal ein bis zwei Jahren. Sollte der Beginn der Beteiligung in das dritte oder vierte Quartal eines Jahres fallen, dürften weitere Verfahrens- und ggf. Beteiligungsschritte sowie die Zulassungsentscheidung in der Regel erst im Folgejahr anstehen. Die Laufzeit kann sich in diesen Fällen auf zwei Kalenderjahre erstrecken. Dieser Falltyp macht die Mehrzahl der Beteiligungsverfahren aus. Darüber hinaus gibt es Plan- und Zulassungsverfahren, die auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sind. Mit diesen Verwaltungsverfahren geht häufig eine mehrfache Beteiligung der Naturschutzverbände einher, so im Straßenbau mit einer Beteiligung im Linienbestimmungsverfahren – mit vorausgehendem UVS-Arbeitskreis – sowie im Planfeststellungsverfahren – mit vorausgehendem Arbeitskreis zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, zum Artenschutzfachbeitrag und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge ab dem Jahr 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Zahl laufender Verfahren scheitert allerdings nach wie vor an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2018 von einer Anzahl von mehreren Hundert bis zu 1.000 laufenden Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

## Bauleitplanverfahren

Im Jahr 2018 hat die Anzahl der Beteiligungen an den Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen, um 18 % auf 695 Verfahren. Ausgelöst wird diese Entwicklung durch die steigende Zahl von Gemeinden und Städten, die den ehrenamtlichen Naturschutz über das Landesbüro an ihren Bauleitplanverfahren beteiligen. Im Jahr 2018 waren dies mit 197 Kommunen 20 % mehr als im Vorjahr.

# Arbeitsschwerpunkte

## Information, Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Im Sommersemester 2018 beteiligte sich das Landesbüro wie in den Vorjahren mit einem Vorlesungsbeitrag an der Lehrveranstaltung „Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ der Ruhr-Universität Bochum. Die Lehrveranstaltung ist Teil des universitären Projekts „Exzellentes Lehren und Lernen in den Ingenieurwissenschaften“ und zielt darauf ab, den Studierenden die unterschiedlichen Sichtweisen und Standpunkte der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure in Planungs- und Entscheidungsprozessen praxisnah zu vermitteln. Im Vortrag des Landesbüros wurden die rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung vorgestellt und am Beispiel der Praxis der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen veranschaulicht.

## Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

In seinen Rundschreiben informiert das Landesbüro über aktuelle Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Die Rundschreiben stehen zum Download auf der Website des Landesbüros unter [lb-naturschutz-nrw.de](http://lb-naturschutz-nrw.de) »[Publikationen](#)»[Rundschreiben](#) zur Verfügung. Zum Jahresende im Dezember 2018 erschien die Ausgabe Nr. 45 des Landesbüro Rundschreibens. In dieser Ausgabe erschienen ein umfassender Artikel zum Thema Klimaschutz im Kontext der Bauleitplanung sowie ein weiterer Fachartikel, der sich mit dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und einer entsprechenden Beteiligung der Verbände auseinandersetzt. Ferner wurden die neue Kormoranverordnung für NRW vorgestellt sowie über die jüngste Änderung des Landesentwicklungsplans berichtet.

Auf seiner Homepage stellt das Landesbüro weitere Informationen zur Verfügung. Im Jahr 2018 fanden sich hier in der ersten Jahreshälfte Informationen zu Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum Scoping für die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie zum Entwurf der Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung fischereiwirtschaft-



licher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein-Westfalen (Kormoranverordnung). Des Weiteren gab es Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an der Änderung des LEP. In der zweiten Jahreshälfte folgten Informationen zu Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur Bundesfachplanung für die Gleichstromtrasse „A-Nord“ von Emden nach Osterath, zur geplanten Änderung des LEP sowie zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes für Nordrhein-Westfalen. Zuletzt wurde über den geänderten Windenergieerlass für NRW berichtet.

Der im Jahr 2017 begonnene Ausbau des Informationsangebotes auf der Website des Landesbüros als Ergänzung zu den bestehenden Serviceangeboten wurde 2018 mit der technischen Umsetzung des Fachthemas „Bauleitplanung“ fortgesetzt. Dieser Planungsbereich ist für die örtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen ein wichtiges Anliegen, was sich in einer regen Beteiligungstätigkeit mit zahlreichen Stellungnahmen zu Bauleitplanungen landesweit widerspiegelt. Die Fachthemenseite begegnet diesem Interesse und soll langfristig dazu beitragen, die Kenntnisse zu diesem Thema zu festigen und zu vertiefen. Regelmäßige Aktualisierungen sorgen dafür, dass Entwicklungen aufgezeigt und in die Verfahrensbearbeitung einbezogen werden können.

Die weitere Fachthemenauswahl orientiert sich u. a. daran, welche rechtlichen und fachlichen Neuerungen und Entwicklungen für die Verfahrensbearbeitung aus Sicht des Naturschutzes aktuell und/oder langfristig eine wesentliche Rolle spielen, welche zentralen Fragestellungen sich aus der landesweiten Übersicht des Landesbüros über die Beteiligungsfälle auch in der langfristigen Entwicklung ergeben und welche Bedarfe sich im Kontakt mit den Verfahrensbearbeiter\*innen, bei der gemeinsamen Fallbearbeitung und durch Anfragen an das Landesbüro ergeben. Diese Auswahl steht auch im Zusammenhang mit der Frage, welche Informationen, Ausarbeitungen und Grundlagenmaterialien (z. B. Rundschreiben, Handbuch Verbandsbeteiligung NRW) durch das Landesbüro bereits zur Verfügung gestellt und auf diese Weise sinnvoll ergänzt werden können. Darüber hinaus spielen auch praktische Fragen eine Rolle, z. B. welche Themen sich in Bezug auf den Umfang, die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit gut als Online-Service darstellen lassen. So bleiben zum Beispiel eine umfassende Einführung in das Naturschutzrecht oder in die praktische Verfahrensbearbeitung/Erarbeitung von Stellungnahmen eher den Weiterbildungsveranstaltungen des Landesbüros vorbehalten.

Im Jahr 2018 wurde als Querschnittsthema der Bereich Umweltinformationen gewählt. Ausgangspunkt war hier die stetige Zunahme der Informationsanfragen an Behörden nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) durch die Verfahrensbearbeiter\*innen. Das Landesbüro erreichen hierzu regelmäßig Anfragen, die vielfach rechtlich und fachlich anlassbezogen un-

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro | Veranstaltungen | [Fachthemen](#) | Publikationen | Kontakt

---

Fachthemen / Zugang zu Umweltinformationen

[Zugang zu Umweltinformationen](#)

- Wichtige Akteure im Umwelt- und Naturschutz und ihre Umweltinformationen
- Zugang zu umweltrechtlichen Vorschriften
- Verfügbare Umweltinformationen aus der Umweltbeobachtung
- Informationsrechte nach dem Umweltinformationsgesetz
- Informationen zu Zulassungs- und Planverfahren in NRW

**Fachthema Zugang zu Umweltinformationen**

Mit der Aarhus-Konvention aus dem Jahr 1998 wurde die Grundlage für eine Vielzahl europäischer und nationaler Regelungen für den Umwelt- und Naturschutz geschaffen. Ein Schwerpunkt der Konvention war neben dem Zugang zu Gericht und der Beteiligung der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten auch die Stärkung der Umweltinformationsrechte. Die EU-Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (2003/4/EG) benennt als 1. Erwägungsgrund folgende Zielrichtung: „Der erweiterte Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen und die Verbreitung dieser Informationen tragen dazu bei, das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinusaustausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern.“ Der vereinfachte Zugang zu Umweltinformationen für jedermann fördert umweltpolitische Diskurse innerhalb der Gesellschaft. Durch die Zugangsgewährung wird das Verwaltungshandeln transparenter und es findet eine Kontrolle der Verwaltungen durch die Öffentlichkeit statt.

Screenshot der Webseite des Landesbüros zum Umweltinformationsgesetz.

terstützt und teilweise auch weiter begleitet werden. So stellt die Fachthemenseite „Zugang zu Umweltinformationen“ grundlegende Informationen zur Entwicklung des Umweltinformationsrechtes bis hin zur konkreten Vorgehensweise bei der Stellung eines Informationsantrages nach dem UIG zur Verfügung. Darüber hinaus stellt sich für die Verfahrensbearbeiter\*innen regelmäßig die Frage der Informationsbeschaffung als Grundlage zur Bearbeitung von Stellungnahmen in Bezug auf die Einordnung und Bewertung der beschriebenen Umweltauswirkungen. Daher gibt die Seite auch einen Überblick über die frei zugänglichen Umweltinformationen von wichtigen Akteuren im Umwelt- und Naturschutz wie Ministerien und Fachbehörden sowie über den Zugang zu umweltrechtlichen Vorschriften und zu fachlichen Informationen aus der Umweltbeobachtung. Auch die Informationsmöglichkeiten zu konkreten Zulassungs- und Planungsverfahren, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften zu Veröffentlichungspflichten insbesondere im Internet ergeben, werden aufgezeigt.

Der 2017 begonnene Prozess zum Ausbau des Informationsangebots der Website soll auch 2019 fortgeführt werden.

## Seminare

Auch im Jahr 2018 bot das Landesbüro wieder Veranstaltungen zu aktuellen Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen an:

In einem Seminar im März 2018 brachte das Landesbüro die rechtlichen Neuerungen des im Jahr 2016 in Kraft getretenen Landesnaturschutzgesetzes NRW einem Teilnehmerkreis aus den Naturschutzverbänden näher und knüpfte dabei an die bereits im Jahr 2017 hierzu durchgeführten Seminare an. Hierbei stellte das Landesbüro die Neuerungen mit besonderer Relevanz für die anerkannten, landesweit tätigen Naturschutzverbände in den Mittelpunkt wie die Erweiterung des Katalogs der naturschutzrechtlichen Beteiligungsfälle und die detaillierten Regelungen zu den Beteiligungsabläufen. Aber auch inhaltliche Änderungen und Neuerungen, beispielsweise die Erweiterungen des gesetzlichen Biotopschutzes, die neu geregelten gesteigerte Anforderungen an die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung oder die Einführung einer Regelung zu Wildnisentwicklungsgebieten wurden den Teilnehmer\*innen erläutert.

Im Juni 2018 wurde in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) erneut das Seminar „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Fragen in der Bauleitplanung“ angeboten, das den Teilnehmer\*innen ermöglichte, sich über die Abläufe und Beteiligungsmöglichkeiten in Bauleitplanverfahren, sowie die naturschutzrelevanten rechtlichen und fachlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang zu informieren.

Im September 2018 veranstaltete das Landesbüro einen Workshop zur Planung von DK I-Deponien, bei dem mit den Teilnehmer\*innen aus den Naturschutzverbänden über räumliche Steuerung, Bedarf, Beurteilungskriterien der beantragten Abfälle und die Nachnutzung von Steinkohle-Halden diskutiert wurde. Die Ergebnisse haben bereits Eingang in Stellungnahmen zu Regionalplänen gefunden und sollen zukünftig Grundlage für die Beurteilung von Anträgen für DK I-Deponien sein.

Auch im Jahr 2018 nahm das Landesbüro an Treffen des Landesarbeitskreises (LAK) „Technischer Umweltschutz“ des BUND teil, um in die Koordination der Beteiligungsverfahren die landesweit ehrenamtlich tätigen Expert\*innen effektiv einzubinden. Im Jahr 2018 nahm das Landesbüro auch an einer der Sitzungen des LAK „Wasser“ des BUND teil und stimmte die Verbandspositionen zu den geplanten Änderungen des Landeswassergesetzes ab. Auf den Landesdelegiertenversammlungen und Mitgliederversammlungen der Naturschutzverbände informierte das Landesbüro über aktuelle Entwicklungen in der Verbandsbeteiligung; so bei den Mitgliederversammlungen der LNU im März 2018 zu den aktuellen Änderungen der Erlasse für Windenergie-Planungen in NRW und im September 2018 zur Novelle des Landes-



entwicklungsplans. Dem bundesweiten Austausch diente die Teilnahme des Landesbüros am jährlichen Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Verbandsbeteiligung“ des NABU. Örtliche und regionale Treffen im Jahr 2018 dienten dem persönlichen Austausch der Hauptamtlichen aus dem Landesbüro mit den ehrenamtlich Aktiven vor Ort – so beim jährlichen Treffen mit den Verfahrensbearbeiter\*innen im Kreis Recklinghausen. Das Landesbüro informierte bei einem Seminar der BUND-Kreisgruppe Minden-Lübbecke zu den Themen Landes- und Regionalplanung sowie Landschaftsplanung. Eine gemeinsame Veranstaltung aller örtlicher Naturschutzverbände und der Biologischen Station Ravensberg diente dem Austausch und der Beratung zur geplanten Neuaufstellung eines Landschaftsplans für den Kreis Herford.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Im Jahr 2018 unterstützte das Landesbüro die Naturschutzverbände bei der Erarbeitung von Positionen zu mehreren Gesetzen und Verordnungen mit Umwelt- bzw. Naturschutzbezug und koordinierte die entsprechenden gemeinsamen Stellungnahmen.

## Beschleunigungsgesetzgebung auf Bundesebene

Im Juni 2018 nutzte das Landesbüro die Gelegenheit, im Namen der in NRW anerkannten Naturschutzverbände zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Referentenentwurf, Stand 7.6.2018) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme befasste sich im Schwerpunkt kritisch mit der Absicht, in den verschiedenen Fachgesetzen im Verkehrsbereich Regelungen zur „vorläufigen Anordnung“ einzuführen, die nach dem Entwurf unter anderem für ar-



*Anlage eines Stillgewässers im Rahmen eines Straßenneubaus zur frühzeitigen Wiederherstellung von Lebensraumfunktionen für Fledermäuse und Amphibien (Bild: M. Stenzel).*

ten- und habitatschutzrechtliche Maßnahmen, wie beispielsweise CEF-Maßnahmen, möglich werden sollte. Mit der Realisierung derartiger gegebenenfalls naturschutzrechtlich vorzusehenden Maßnahmen seien Fragestellungen und Betroffenheiten verbunden, die erst im Rahmen der Planfeststellung hinreichend geprüft, abgewogen und abschließend beurteilt werden könnten. So lägen die Verfahrensbeteiligten gerade bei der Beurteilung der Wirksamkeit und des hinreichenden Umfangs der arten- und habitatschutzrechtlichen Maßnahmen häufig weit auseinander. Zudem seien viele dieser Maßnahmen nicht reversibel, was sie aber für eine vorzeitige Zulassung sein müssten. Die Einführung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Verkehrsbereich käme aus rechtlicher Sicht überhaupt nur in Betracht, wenn eine zusätzliche in dem Gesetzentwurf noch nicht vorgesehene Zulassungsvoraussetzung hierfür eingeführt werde, nämlich diese einer positiven Prognose über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Aber selbst in diesem Fall könne ein „Vorzeitiger Beginn“ nur einen stark eingeschränkten Anwendungsbereich im Fachplanungsrecht haben, da Entscheidungen im Vorgriff auf die Planfeststellung mit dem gebotenen ergebnisoffenen Abwägungsvorgang einer Planfeststellung nur selten zu vereinbaren sein dürften

### Straßen und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)

Im August 2018 legte das Verkehrsministerium NRW einen Entwurf für das Straßen- und Wegegesetz NRW vor. Die Naturschutzverbände sprachen sich im Oktober 2018 in der gemeinsamen, durch das Landesbüro koordinierten Stellungnahme im Interesse der Förderung einer nachhaltigen umwelt-, energie- und CO<sub>2</sub>-armen Mobilität dafür aus, die Vorgaben zur Ausgestaltung des Carsharing auf Landesstraßen unmittelbar gesetzlich zu regeln und die Konkretisierung nicht an die Gemeinden weiterzugeben. Für die Auswahl geeigneter Anbieter des stationsgebundenen Carsharings regten die Naturschutzverbände eine landesrechtliche Konkretisierung der umweltbezogenen Eignungskriterien an und machten hierzu Vorschläge. Die beabsichtigten Änderungen zur „Vereinfachung und Beschleunigung von straßenrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren“ von Landesstraßen lehnten die Naturschutzverbände hingegen ab; auch die Absicht, beim Bau von Ortsumgehungen von Landes- und Kreisstraßen sowie von Radschnellverbindungen des Landes auf die förmliche Linienabstimmung/-bestimmung zu verzichten, begegnete ihren Bedenken (vgl. Website des Landesbüros [lb-naturschutz-nrw.de](http://lb-naturschutz-nrw.de) »Aktuelle Meldung vom 15. Oktober 2018)

## Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Im Januar 2018 koordinierte das Landesbüro die Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für eine Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP-Entwurf, Stand 15. Dezember 2018) – zunächst im Rahmen der Beteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung für diese Planänderung (Scoping). Die Naturschutzverbände brachten zu diesem Zeitpunkt einerseits ihre Anforderungen an die Umweltprüfung ein, andererseits bezogen sie bereits Position zu den beabsichtigten Änderungen des LEP. Die Naturschutzverbände kritisierten, dass zum Scoping zwar der Entwurf der beabsichtigten LEP-Änderung, jedoch keine aussagekräftigen Unterlagen zur Konzeption der Umweltprüfung vorgelegt wurden. Insbesondere vermissten sie eine intensive Auseinandersetzung mit dem neu in den Prüfkatalog der Umweltprüfung aufgenommenen Schutzgut „Fläche“ (vgl. § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)), das aus ihrer Sicht von den Änderungen besonders betroffen ist. Bezogen auf den vorgelegten Änderungsentwurf sprachen sie sich insbesondere klar gegen die beabsichtigte Streichung des LEP-Grundsatzes „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ (Nr. 6.1–2) aus, der für die Regionalplanung und Bauleitplanung das Leitbild vorgibt, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren. In diesem Zusammenhang äußerten sie auch rechtliche Bedenken, da NRW aufgrund des rasant fortschreitenden Flächenverbrauchs offenkundig den bundesrechtlich verankerten raumordnerischen Grundsatz zum Flächenschutz (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) konkretisieren müsse. Ein Fünftel der Landesfläche sei bereits versiegelt (23,1%) und der hohe Flächenverbrauch zerstöre und zerschneide Lebensräume von Tieren und



*Der LEP NRW soll die Ausweisung der Senne als Nationalpark nach seiner Änderung nicht länger absichern (Bild: R. Sossinka).*

Pflanzen und führe zu Artensterben, Lärm und Abgasen. Des Weiteren kritisierten die Naturschutzverbände die beabsichtigten Änderungen der gültigen LEP-Ziele „Siedlungsraum und Freiraum“ (Nr. 2–3) und „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ (Nr. 6.4–2) und forderten die landesplanerische Vorgabe einer abschließenden räumlichen Steuerung von Bereichen für Abgrabung und Windenergie durch die Regionalplanung (vgl. Website des Landesbüros [lb-naturschutz-nrw.de](http://lb-naturschutz-nrw.de) » Aktuelle Meldung vom 26. Januar 2018).

Darauffolgend koordinierte das Landesbüro im Juni und Juli 2018 die Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-Entwurf, Stand: 17. April 2018) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. In dem in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegebenen LEP-Entwurf von April 2018 hatte es gegenüber der ersten Entwurfsfassung aus Dezember 2017 einige Änderungen gegeben, zu denen die Naturschutzverbände - neben der erneuten Bekräftigung ihrer Kritikpunkte aus der Beteiligung am Scoping - Mitte Juli 2018 ebenfalls Stellung nahmen. Insbesondere stieß die nun beabsichtigte Streichung der im Ziel 7.2–2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ verankerten Vorgabe, die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark über die Regionalplanung zu fördern bzw. durch entgegenwirkende Planungen nicht zu vereiteln auf Kritik, da sich die Naturschutzverbände seit Jahren dafür einsetzen, dass die Senne, eine naturnahe Landschaft mit artenreichen Offenlandgebieten, Heiden, Sandtrockenrasen und Mooren, wertvollen alten Buchenwaldbeständen u. a., nach Beendigung der militärischen Nutzung wegen ihrer einzigartigen Bedeutung für den Naturschutz dauerhaft und großräumig geschützt wird (vgl. Website des Landesbüros [lb-naturschutz-nrw.de](http://lb-naturschutz-nrw.de) » Aktuelle Meldung vom 18. Juli 2018).

## Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen

Im April 2018 hatten die Naturschutzverbände Gelegenheit, Stellung zum Entwurf der Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane des Landes Nordrhein-Westfalen (Kormoranverordnung Nordrhein-Westfalen – Kormoran VO-NRW) zu nehmen. In ihrer ablehnenden Stellungnahme bezweifelten die Verbände zum einen die Erforderlichkeit einer solchen Verordnung, da die tatsächlich vorhandenen Probleme beim Fischartenschutz ursächlich nicht auf den Kormoranfraß, sondern vorrangig auf den schlechten Zustand der Fließgewässer (u. a. naturferne Strukturen, fehlende Durchgängigkeit, Nährstoff- und Sedimenteinträge) zurückzuführen seien. Auch erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden – ursächlich durch Kormoranfraß herbeigeführt – seien nicht belegt. Zuletzt sei auch keine Begrenzung der Bestandszunahme erforderlich, da der Kormoranbestand in NRW derzeit gar nicht weiter

zunehme. Mindestens aber habe die Verordnung aus Sicht der Verbände Maßnahmen einer nichtletalen Vergrämung als zu ergreifende Maßnahmen in den zu prüfenden Maßnahmenkatalog aufnehmen müssen, denn diese müssten als das gegenüber der Tötung der Kormorane „mildere Mittel“ in Betracht gezogen werden. Dasselbe gelte für in Betracht kommende Schutzmaßnahmen zur Abwehr erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden in der Teichwirtschaft. Zudem verstoße der Verordnungsentwurf in verschiedenen Punkten gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und sei daher rechtswidrig. Insbesondere sei die „Allgemeine Zulassung von Ausnahmen“ landesweit, nahezu flächendeckend an allen Gewässern nicht von den Ausnahmegründen des Bundesnaturschutzgesetzes gedeckt (vgl. Website des Landesbüros [lb-naturschutz-nrw.de](http://lb-naturschutz-nrw.de) » Aktuelle Meldung vom 24. April 2018).

## Landesdüngerverordnung

Im November 2018 koordinierte das Landesbüro die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Entwurf der Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngerverordnung – LDüngV). Zunächst wiesen die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Nährstoffbelastung aus der Landwirtschaft deutschlandweit die Hauptursache dafür sei, dass sämtliche Küstengewässer und die meisten Seen nicht den guten ökologischen Zustand erreichten und sich ein Viertel des Grundwassers in einem schlechten chemischen Zustand befinde. In NRW sei rund 41% der Landesfläche durch Nitrat und circa 16% der Grundwasserkörperflächen mit Ammonium belastet, was einen erheblichen Handlungsbedarf aufzeige, alle landesrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um eine Reduzierung der landwirtschaftlichen Nährstoffeinträge zu erreichen. Vor diesem Hintergrund bleibe der vorgelegte Entwurf weit hinter dem Möglichen und Erforderlichen zurück. Er stelle nur eine Mindestumsetzung der nach der Bundesdüngerverordnung bei Erforderlichkeit zusätzlich durch die Länder vorzusehenden Maßnahmen dar, die in der Zusammenschau keine ausreichende Wirkung für den Grundwasserschutz entfalte. Erforderlich seien vielmehr weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Gewässer, beispielsweise Regelungen zur Phosphatdüngung und Abstandsregelungen zu Gewässern. In den nitratbelasteten Gebieten seien zudem eindeutige Düngere restriktionen erforderlich, z. B. eine weitergehende Verlängerung der Sperrfrist, die Vorgabe einer Stickstoffdüngung unterhalb der Stickstoffbedarfswerte sowie eine erhebliche Reduzierung der absoluten Stickstoffausbringungsobergrenze, die auch die 2017 novellierte Bundesdüngerverordnung bedauerlicher Weise nicht vorsehe.



## Beteiligungsgrundlagen

### Digitalisierung

Die fortschreitende Digitalisierung spielt auch im Landesbüro eine wichtige Rolle bei allen Themen rund um die Fallbearbeitung. Verfahrensunterlagen werden von den Behörden zunehmend nur noch in digitaler Form auf Speichermedien wie CDs oder über einen Link zu einer Datenplattform im Internet zur Verfügung gestellt. Die ausschließliche Ansicht von umfangreichem Plan- und Textmaterial am Bildschirm stellt allerdings für viele Ehrenamtliche eine wenig praktikable Bearbeitungsform dar. Auch das Datenvolumen kann die privaten EDV-bezogenen Ausstattungen überfordern. Die Übermittlung und Weiterleitung der Unterlagen erfolgt im Landesbüro daher abgestimmt auf die jeweiligen Bedürfnisse und Möglichkeiten der Verfahrensbearbeiter\*innen vor Ort, also ggf. auf kompatiblen Datenträgern oder auch in Form von umfangreichen Ausdrucken. Auch die derzeit im Landesbüro doppelt geführte Dokumentation und Archivierung erfordert einen hohen Bearbeitungsaufwand.

Im Jahr 2018 erfolgte außerdem die erstmalige Implementierung des Landesbüros als beteiligte Stelle in einem in NRW bereits von einer großen Anzahl von Gemeinden/Städten genutzten Portal zur Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung, worüber nicht nur die verfahrensbezogenen Informationen zur Verfügung gestellt werden, sondern auch das gesamte Beteiligungsverfahren inklusive automatisierter Informierung und Online-Beteiligungsmöglichkeit von den Behörden abgewickelt wird. Der Vorteil für die Naturschutzverbände liegt in der Frühzeitigkeit der Beteiligung, nämlich oftmals vor der Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie in der dauerhaften Archivierung und damit Zugänglichkeit der Verfahrensunterlagen und Stellungnahmen, die ansonsten auf den Zeitraum der öffentlichen Auslegung begrenzt ist. Technisch ist die Beteiligung außerdem einfach handhabbar und gut strukturiert. Für die Einrichtung war ein aufwendiger Abstimmungs- und Umsetzungsprozess mit der Anbieterfirma erforderlich, um die Funktionsweise des Landesbüros in diesem Portal abbilden zu können und den einzelnen Verfahrensbearbeiter\*innen die Teilnahme zu ermöglichen und Zugänge einzurichten. Dies beinhaltete auch eine umfassende Abfrage der individuellen Teilnahmewünsche. Die Verwaltung der drei Landesbüro-Accounts für die einzelnen Trägerverbände und der personenbezogenen Zugänge obliegt dem Landesbüro und die eingebundene Gruppe der Teilnehmer\*innen muss kontinuierlich angepasst und aktualisiert werden, wenn neue Gemeinden/Städte in dem Portal eingerichtet werden oder sich personelle Wechsel in der Verfahrensbearbeitung in den Verbänden ergeben. Auch die Frage des Datenschutzes sorgte hier für einen erheblichen Arbeitsaufwand. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich weitere, vergleichbare Portale zur Beteiligung auch in anderen Beteiligungsprozessen/-verfahren etablieren werden.



## Datenschutz

Das Landesbüro verarbeitet im Rahmen der Ehrenamtsbetreuung und der Koordination der Verbände tagtäglich personenbezogene Daten (Folgend: Daten). Diese Verarbeitung erfolgte bereits vor Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Mai 2018 unter der Prämisse, dass die Verarbeitung stets sorgsam und vertraulich erfolgt. Im Lichte der DS-GVO waren auch im Landesbüro organisatorische Schritte erforderlich. Die große Kunst bestand darin, die gesetzlichen Vorgaben ehrenamtsfreundlich umzusetzen, sodass auf der einen Seite keine zusätzlichen Hürden für das Ehrenamt entstehen und auf der anderen Seite der Schutz der Daten aller gewährleistet ist. Der zu Beginn der Verfahrensarbeit stehende Kontaktbogen wurde durch neu entwickelte und an die entsprechende Zielgruppe angepasste Einwilligungsformulare abgelöst. Die jeweiligen Einwilligungsformulare wurden an die Verfahrensbearbeiter\*innen, Geldempfänger\*innen an Interessierte und an Veranstaltungsteilnehmer\*innen postalisch bzw. per E-Mail versandt. Mit Hilfe der Einwilligungsformulare wurde großflächig abgefragt, welche Daten zu welchem Zwecke verwendet werden dürfen. Zeitgleich wurden alle Empfänger\*innen über den Umgang mit ihren Daten im Landesbüro informiert und über ihre Rechte aufgeklärt. In Rücksprache mit dem Landesbüro können zusätzlich individuelle Schutzmöglichkeiten im Umgang mit Daten vereinbart werden. Im Zuge der großflächigen Abfrage, wurden im Sinne der Datensparsamkeit alte Datensätze im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht.

Das Landesbüro hat bereits in der Vergangenheit regelmäßig Informationen aus dem Bereich der Umweltbildung (Rundschreiben, Veranstaltungshinweise des Landesbüros) an Verfahrensbearbeiter\*innen sowie Interessierten versandt. Als landesweit wichtiger Akteur der Verbandsbeteiligung wird das Landesbüro weiterhin im Rahmen eines berechtigten Interesses Interessierte mittels geschlossenen E-Mailverteiler unter Hinweis auf die Betroffenenrechte über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Verbandsbeteiligung sowie über Veranstaltungen informieren. Darüber hinaus hat das Landesbüro zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt. Alle Mitarbeiter\*innen des Landesbüros wurden für den Umgang mit Daten sensibilisiert. Es wurden Zuständigkeiten verteilt und eine Ansprechpartnerin im Landesbüro benannt, an die sich das Ehrenamt zum Thema Datenschutz wenden kann. Die Verarbeitung der Daten wird sowohl analog, als auch digital im Landesbüro dokumentiert. Die Website wurde überarbeitet und mit einer Datenschutzerklärung versehen. Das Landesbüro verwendet bewusst keine Cookies oder Trackingprogramme. Es arbeitet mit externen Dienstleistern, wie beispielsweise einem professionellen Akten- und Datenvernichtungsanbieter zusammen. Im Rahmen dieser Auftragsverhältnisse wurden jeweils Vereinbarungen zum Schutz der berührten Daten getroffen. Das Landesbüro arbeitet an der stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung des Datenschutzes.

## Landes- und Regionalplanung

### Gewerbe- und Industriebereich Halle/W. (Kreis Gütersloh)

Für die Erweiterung der Firma Storck in der Stadt Halle/W. werden 15,5 ha Freiraum überplant, darunter fast zur Hälfte hoch schutzwürdige Waldflächen. Neben der Neudarstellung von Gewerbe- und Industriebereichen (GIB) sieht der Antrag vor einen bisher im Regionalplan als GIB dargestellten Bereich im Umfang von 5,4 ha wieder dem Freiraum zuzuführen.

Zu dieser Regionalplanänderung erarbeitete das Landesbüro im Austausch mit den örtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen der Naturschutzverbände im Jahr 2018 zwei Stellungnahmen, zunächst im März zum Scoping und im weiteren Verlauf des Jahres zum Planentwurf einschließlich Umweltbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Aufgabe des Landesbüros war es, den Antrag insbesondere auf Widersprüche zu den raumordnerischen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu überprüfen sowie Kritikpunkte zum Gebiets- und Artenschutz zu vertiefen. Diese Regionalplanänderung steht exemplarisch für die in vielen Regionalplanverfahren abzuarbeitenden Themenschwerpunkte Alternativen, Artenschutz, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Kompensationsmaßnahmen.

Die Naturschutzverbände sehen in den vorgelegten Antragsunterlagen zwar eine nachvollziehbare wirtschaftliche Begründung für eine Erweiterung des Firmenstandortes, hinsichtlich der konkreten Werkplanung (u. a. Verwaltungs-, Betriebsgebäude, Verkehrs-, Parkraumkonzept) und der damit verbundenen Rechtfertigung des Umfangs der beantragten Betriebserweiterung fordern sie jedoch eine vertiefte Alternativenprüfung und eine Reduzierung der mit der Planung verbundenen erheblichen Eingriffe in die Freiraumfunktionen. Unter Verweis auf die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zum Schutz von Waldflächen erwarten sie die Darlegung eines unabwiesbaren Bedarfs, den Nachweis der Alternativlosigkeit des Vorhabens sowie die Begrenzung der Flächeninanspruchnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß. Auf Kritik stößt die Alternativenprüfung, die nicht den Anforderungen des LEP genügt, nach denen als zumutbare Alternative u. a. solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht kommen, die den mit der Planung angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Danach sind auch Alternativen zu betrachten, die mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist oder die mit einer Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme verbunden sind. Die Naturschutzverbände fordern deshalb den Nachweis, dass alle Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung durch Optimierungen innerbetrieblicher Abläufe und auch vertikaler Verdichtungen (Gebäudeaufstockungen) ausgeschöpft werden.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist ein erheblicher und regionalplanerisch bedeutsamer Umfang an Kompensationsmaßnahmen absehbar. Im Antrag wird der Kompensationsbedarf unterschätzt und die genannten Maßnahmen lassen kein naturschutzfachliches Konzept erkennen. Angesichts der starken Vorbelastung des Planungsraumes durch Großprojekte (A 33, diverse Bebauungspläne, 380 kV-Höchstspannungsleitung) und den sich daraus ergebenden Kompensationsverpflichtungen ist im Regionalplanverfahren zu prüfen, ob für die durch die Regionalplanänderung bedingten Eingriffe eine Kompensation unter Beachtung der räumlich-funktionalen Zusammenhänge möglich ist.

Aufgrund der Entfernung von lediglich 200 m zum nächstgelegenen Teilbereich des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald“ – mit den FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „bodensaure Eichenwälder auf Sandebene“ – könnten bau- und anlagebedingte (insbesondere Grundwasserstandsänderungen, Lichtemissionen) und betriebsbedingte (insbesondere Schadstoffemissionen, Lärm) Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Kritisiert wird die unzureichende Analyse möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet in der FFH-VP, u. a. mangelt es bei der Auswirkungsprognose an einer konkreten Auseinandersetzung mit den Critical loads der von der Planung betroffenen FFH-Lebensraumtypen sowie die für die Beurteilung der Erheblichkeit relevanten Abschneidekriterien. Eine Verträglichkeit könnte der Planung nur attestiert werden, wenn schon auf der Regionalplanungsebene die notwendigen Festlegungen dafür getroffen werden, dass kein Erhaltungsziel nachteilig berührt wird. Zum Artenschutz erwarten die Naturschutzverbände eine Ergänzung des Antrags um Angaben zu nachweisbar wirksamen Vermeidungs- und vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“), um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob artenschutzrechtliche Konflikte im weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren bewältigt werden können. Für das gesamte Werksgelände sollte eine Konzeption zur Minimierung der Lichtemissionen erstellt werden.



*Für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes in Halle sollen circa 7 ha naturnaher Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund überbaut werden (Bild: M. Stenzel).*

## Energie

### Ausbau der Gas- und Stromnetze

Der Ausbau der Energienetze stellt mit komplizierten Planwerken, großen Eingriffen und weitreichenden Planungsabschnitten – oft über mehrere Kreise hinweg – den ehrenamtlichen Naturschutz vor große Herausforderungen. Aufgabe des Landesbüros ist dabei die organisatorische und fachliche Koordinierung der Beteiligung, um eine einheitliche Bearbeitung zu gewährleisten. Bei Großprojekten, wie der Erdgas-Hochdruckleitung „ZEELINK“ von Aachen bis Legden im Kreis Borken, erfordert das die Einbindung von etwa 40 ehrenamtlichen Naturschützer\*innen. Vielfach müssen dafür die Planunterlagen im Landesbüro aufbereitet und sortiert werden, bevor sie an die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen weitergeleitet werden können. Entsprechend aufwändig ist – bei etlichen Rückmeldungen – auch die Erarbeitung von Stellungnahmen.

Die heute bei vielen Leitungsplanungen übliche Vorab-Beteiligung erhöht den Koordinierungsaufwand zusätzlich, bietet aber auch Optionen für frühzeitige Einflussnahme. So tra-

fen sich beispielsweise Naturschutzverbände, Landesbüro und der Netzbetreiber Amprion mehrfach vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens für die 380-kV-Höchstspannungsleitung „Niederrhein-Utfort“, um verschiedene Varianten der Rheinquerung (Freileitung, Erdkabel) und die Kriterien für den Vergleich der Umweltrisiken zu besprechen. In solchen Vorgesprächen können auch bereits Forderungen der Naturschutzverbände besprochen werden. Regelmäßig werden z. B. durchgehende Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen und Schutzmaßnahmen für Feldvögel und Kleintiere verlangt.

Ein oft auftretendes Problem ist die Bündelung von Energietrassen. Gasleitungen und Strom-Erdkabel könnten gemeinsam verlegt werden, um die Belastung für Mensch und Natur zu mildern. Beispiele sind die Abschnitte der Gasleitung „ZEELINK“ und der Höchstspannungs-Erdkabel-Leitung „ALEGrO“ von Aachen bis Oberzier im Kreis Düren oder die Höchstspannungs-Erdkabel-Leitung „A-Nord“ von



*Der Bau von Freileitungsmasten führt zu erheblichen Eingriffen, oft auch mit Wasserhaltung (Bild: M. Stenzel).*

Meerbusch-Osterath nach Norddeutschland, die 380-kV-Höchstspannungsleitung „Niederrhein-Utfort“ und der Abschnitt der Gasleitung „ZEELINK“ am unteren Niederrhein. Aufgrund unterschiedlicher Projektstände, zeitlicher Eile und mangelnder Steuerungswirkung der verschiedenen Raumordnungsverfahren scheitern aber Forderungen nach besserer Bündelung meist, so dass gleich mehrere neue Trassen die Landschaft zerschneiden.

Regelmäßig treten auch Konflikte zwischen den Interessen von Anwohner\*innen und Naturschutzbelangen auf. In Metelen im Kreis Steinfurt soll durch eine von Anwohner\*innen geforderte Verschwenkung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung „Niederrhein bei Wesel bis Meppen“ der letzte größere zusammenhängende Waldbereich in Metelen zerschnitten werden. Bei Olpe verlangen Anwohner\*innen im Bereich „Apollmicke“ das Abrücken der neuen 380-kV-Freileitung von Attendorn bis zur Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz vom Ort und die Verlagerung in den Randbereich eines FFH-Gebietes. Dies würde jedoch – je nach Variante unterschiedlich intensiv – zu einer Überspannung und sogar Fällung des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) führen. Mit der BR Arnsberg wurde intensiv über den Vergleich der verschiedenen Trassen diskutiert. Die Naturschutzverbände haben sich für die ursprüngliche Planfeststellungs-Trasse ausgesprochen, sehen aber die Erforderlichkeit, alternative Trassen intensiv zu untersuchen und die Belange von Mensch und Natur in die Abwägung einzustellen.

Das Landesbüro hat in den großen Leitungsbauvorhaben der letzten Jahre regelmäßig auftretende Mängel in den Umweltverträglichkeitsprüfungen und sonstigen naturschutzfachlichen Gutachten ausgemacht und entsprechende Verbesserungsvorschläge in die Beteiligungsverfahren eingebracht, im Jahr 2018 beispielsweise im Rahmen des Scoping für die Projekte „A-Nord“ und „HeiDo“ (Gas-Verteilleitung in den Kreisen Borken und Recklinghausen). Hinsichtlich der vorgelegten Antragsunterlagen beobachtet das Landesbüro mittlerweile erkennbare Fortschritte. So enthalten die Antragsunterlagen beispielsweise konkret prüfbare Aussagen zu Wasserentnahmen und -einleitungen während der Erdarbeiten und zur Wasserrahmenrichtlinien-Relevanz.

Als problematisch selbst für Großprojekte erweisen sich insbesondere unzureichende Kartierungen geschützter Arten. Die Naturschutzverbände sind – fachlich vom Landesbüro unterstützt – darum bemüht, früh auf kritische Vorkommen von Arten hinzuweisen und dabei auch geeignete Kartier-Methoden vorzuschlagen, um zu belastbaren Planungsgrundlagen zu kommen. Bei der Planung der Erdgas-Übertragungsleitung „ZEELINK“ von Aachen bis in den Kreis Borken wurde bereits im Scoping in 2016 von den Naturschutzverbänden eine Erfassung der im Regierungsbezirk Köln weit verbreiteten Haselmaus mit Nest-Tubes statt der vom Antragsteller vorgesehenen Hafröhren- und Sichtbeobachtungs-Kartierung





Spezielle Nest-Tubes ermöglichen die Haselmaus-Erfassung (Bild: A. Schumacher).

gefordert. Die vom Antragsteller dennoch durchgeführte Haftröhren- und Sichtbeobachtungs-Kartierung erbrachte auf der gesamten Trasse keinen einzigen Haselmaus-Nachweis. Im Sommerhalbjahr 2018 kartierten die Naturschutzverbände daher selbst mit der Tube-Methode, was etliche Nachweise in einem Waldgebiet bei Aachen erbrachte. Die daraus herrührenden Probleme für das Planfeststellungsverfahren (nachträglich angeordnete Vermeidungsmaßnahmen, Rechtsunsicherheiten) hätten bei einer aussagekräftigen Kartierung vermieden werden können. Analoge Probleme treten bei Leitungsbauvorhaben nicht selten auch z. B. bei Feldvögeln und Steinkauz auf. Naturschutzverbände und Landesbüro bemühen sich deswegen weiter um die Etablierung fachlich ausreichender Kartier-Standards.

## Zulassung von Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Auch im Jahr 2018 stellte die Mitwirkung der Naturschutzverbände in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (WEA) einen Arbeitsschwerpunkt des Landesbüros dar.

Insgesamt wurden 67 neue Zulassungsverfahren für WEA registriert, über die das Landesbüro entweder von den Immissionsschutzbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte informiert wurde, oder auf die örtliche Vertreter\*innen der Naturschutzverbände aufgrund von öffentlichen Bekanntmachungen aufmerksam wurden. Im Landesbüro erfolgt hierzu eine Prüfung und Beratung zu formalen (Fristen!) und inhaltlichen Fragen. Bei Letzteren steht der Konflikt zwischen Windenergie und Artenschutz im Mittelpunkt. Das Landesbüro berät die örtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen hierzu insbesondere zu den Artenschutzprüfungen, die oft bei der Erfassungsmethodik, der Bewertung von Auswirkungen auf WEA-sensible Vogel- und Fledermausarten sowie den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Defizite aufweisen (vgl. Jahresbericht 2017, S. 24–26). Eine wichtige Hilfestellung bei der Bewertung von Anträgen zum Bau und Betrieb von WEA und Forderungen für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie stellt dabei das Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von WEA von BUND NRW, LNU, NABU NRW dar (vgl. Jahresbericht 2017, S. 23–24; veröffentlicht auf der Website des Landesbüros [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de) » Aktuelle Meldung vom 20.12.2017.



In 35 der insgesamt 67 Beteiligungsfälle erfolgten Einwendungen der Naturschutzverbände, in 12 Fällen sowie in weiteren Verfahren aus den Vorjahren erfolgte die abschließende Erarbeitung der Einwendungen auf Grundlage der Stellungnahmen örtlicher Verfahrensbearbeiter\*innen durch das Landesbüro, wobei insbesondere artenschutzrechtliche Aspekte vertiefend geprüft wurden. In zwei Verfahren vertraten die Mitarbeiter\*innen des Landesbüro die Naturschutzverbände auf Scoping- bzw. Erörterungsterminen.

## Artenschutz/Schutzgebiete/Landschaftsplanung

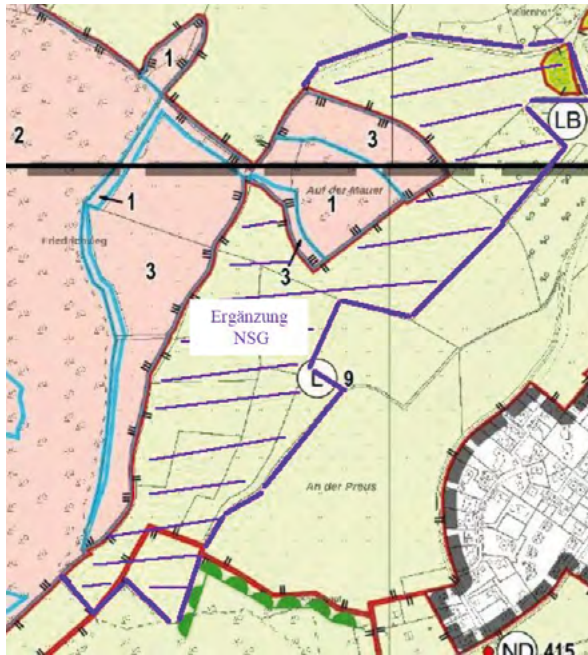
### Landschaftspläne – ein Überblick zur Verbändemitwirkung

Dem Landschaftsplan kommt in NRW eine besondere Bedeutung zu, da er alle Schutzgebiete rechtsverbindlich ausweist. Er ist damit auch das Instrument zur rechtlichen Sicherung der Flächen des Biotopverbundes. Aufgrund dieser Bedeutung haben die Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen in der Verbandsbeteiligung für die Naturschutzverbände einen hohen Stellenwert. Im Jahr 2018 erfolgte eine Beteiligung an 16 Landschaftsplanverfahren. In 90 % der Fälle brachten die Naturschutzverbände ihre Anregungen und Bedenken in die Verfahren ein. Insbesondere in den Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen unterstützte das Landesbüro die Verfahrensbearbeiter\*innen durch eine Beratung zu den anstehenden Beteiligungsschritten.

So wurden die Naturschutzverbände vom Märkischen Kreis aufgefordert ihre Anforderungen an den Landschaftsplan „Hemer“ frühzeitig im Rahmen der sogenannten Planabfrage zu äußern. Das Landesbüro informierte im Juni 2018 bei einem Verbändetreffen vor Ort über die Unterschutzstellungsanforderungen verschiedener Lebensraumtypen. In ihrer Stellungnahme haben die örtlichen Naturschutzverbände einen Katalog mit Forderungen zur Unterschutzstellung bestimmter Gebiete und zur Unterschutzstellung bestimmter Biotoptypen wie Streuobstwiesen, Magergrünland und Siefen, in das Verfahren eingebracht.

Seit 2015 arbeitet die Stadt Aachen an einer Neuaufstellung ihres Landschaftsplans. Im Jahr 2018 legte die Stadt den Planvorentwurf vor, der von den örtlichen Naturschützern und dem Landesbüro gemeinsam geprüft wurde. Dabei befassten sich die ehrenamtlichen Naturschützer\*innen insbesondere mit den zeichnerischen Festsetzungen, während das Landesbüro die textlichen Regelungen (insbesondere Verbote und auf diese bezogene Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen) prüfte.

Auch der Kreis Herford plant eine Neuaufstellung der fünf Landschaftspläne im Kreisgebiet und deren Zusammenfassung in einen kreisweiten Plan. Noch vor dem Beginn des formalen



Landschaftsplan Aachen: Erweiterungsvorschlag des NABU für das NSG Friedrichswald (Quelle: NABU Aachen).

Planverfahrens trafen sich im Februar 2018 Verfahrensbearbeiter\*innen von BUND, LNU und NABU, Mitglieder des Naturschutzbeirats, Mitarbeiter\*innen der Biologischen Station Ravensberg sowie das Landesbüro zu einem Erfahrungsaustausch. Das Landesbüro informierte über den Verfahrensablauf, mögliche Formen der Beteiligung, die maßgeblichen Bestandteile eines Landschaftsplans und die unterschiedlichen Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten. Die örtlichen Naturschutzverbände verfassten ein Eckpunktepapier zu den Forderungen des Naturschutzes und regten die Gründung eines verfahrensbegleitenden Arbeitskreises an.

Im Verfahren zur Änderung von sieben Landschaftsplänen im Kreis Unna, mit der die Verbotskataloge in Naturschutzgebieten zum Grünlandschutz geändert werden sollten, konnten die Naturschutzverbände durch eine Stellungnahme des Landesbüros vom Februar 2018 und anschließenden Erörterungen Korrekturen beim Grünlandschutz erreichen.

Im Januar 2018 erarbeitete das Landesbüro in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen eine Stellungnahme zur 3. Änderung des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ (Kreis Minden-Lübbecke). Durch die Änderungen sollen insbesondere für die FFH-Gebiete „Wälder bei Porta Westfalica“ und „Else/Werre“ die für den FFH-Schutz erforderlichen Regelungen beim Schutzzweck und den Festsetzungen zu Verboten und Maßnahmen ergänzt werden. Die Anregungen der Naturschutzverbände wurden teilweise berücksichtigt, so beispielsweise diese zu Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung von Höhleneingängen, zur Entnahme von beschattenden Bäumen im Bereich von Kalksteinklippen sowie zur Berücksichtigung von Amphibien- und Reptilienarten im Schutzzweck von NSG's. Die Forderung nach Sperrung von Wegen in den als Wildnisentwicklungsgebiet ausgewiesenen Bestandteilen des NSG „Wittekindenberg“ wurde dagegen zurückgewiesen.

Im August 2018 lud die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke örtliche Vertreter\*innen der Naturschutzverbände sowie vom Landesbetrieb Wald & Holz zu einem Austausch zu der Situation des Naturschutzgebiets „Wittekindsberg“, das zugleich auch als Wildentwicklungsbereich geschützt ist, ein. Das Landesbüro hat die örtlichen Naturschützer\*innen während des Arbeitsprozesses sowie beim gemeinsamen Gespräch fachlich und rechtlich beraten. Konkreter Anlass des Gesprächs war der Ausbau und die Instandsetzung des Wegenetzes innerhalb des Schutzgebietes. Alte, vor Jahren aus der Nutzung genommene, Wanderwege sollten für ein breites Publikum zugänglich gemacht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden Bäume, die Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dienen, gefällt. Die Naturschutzbehörde fordert ein abgestimmtes Gesamtkonzept, wie mit baulichen Eingriffen, Störungen sowie Belastungen durch den mit dem Tourismus einhergehende Besucherströme umgegangen werden soll. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist eine dezidierte Erfassung und Auswertung von Schutzgütern, besonders der Tier- und Pflanzenwelt, unabdingbar.

## Immissionsschutz

### Test- und Präsentationsstrecke Bilster Berg, Bad Driburg (Kreis Höxter)

Die im Jahr 2011 genehmigte Autotest- und Präsentationsstrecke „Bilster Berg“ wurde von Beginn an wegen der mit ihr verbundenen Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger Lebensräume und der erheblichen betriebsbedingten Lärmemissionen inmitten des Naturparkes „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ von den Naturschutzverbänden kritisiert. (vgl. Jahresberichte Landesbüro Naturschutzverbände NRW 2011, S. 21/22, 29; 2014, S. 23). Im Jahr 2017 stellten die Betreiber der Teststrecke einen Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Einstufung des Immissionspunktes am St. Nikolaus Hospital in Nieheim von dem für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten geltenden Immissionswert von 45 dB(A) tagsüber in einen für ein reines Wohngebiet geltenden Immissionswert von 50 dB(A). Dieses hätte zu einer möglichen Erhöhung der Geräusch-Immissionen an allen Immissionspunkten geführt. Das Verfahren erforderte eine intensive naturschutzfachliche und rechtliche Begleitung durch das Landesbüro: Antragsunterlagen waren fachlich und rechtlich zu bewerten, Kritikpunkte aufzubereiten und letztlich war auf Grundlage der Stellungnahmen der örtlichen Vertreter\*innen die gemeinsame Einwendung zu erarbeiten. In der Einwendung vom Januar 2018 wurde der Antrag auf wesentliche Änderung der Genehmigung zum Betrieb der Teststrecke Bilster Berg abgelehnt, da die Naturschutzverbände in Folge der deutlich stärkeren Verlärmung der Landschaft erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung im Naturpark

„Teutoburger Wald/Eggegebirge“, sowie eine Beeinträchtigung lärmempfindlicher Arten befürchteten.

Im Februar 2018 unterstützte das Landesbüro die Vertreter\*innen der örtlichen Naturschutzverbände beim Erörterungstermin. Im Dezember 2018 wurde der Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom Kreis Höxter abgelehnt.

## Verkehr

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) fand auch 2018 wieder Eingang in die Arbeit des Landesbüros. Dies betrifft insbesondere Infrastrukturvorhaben (z. B. Stromleitungen, Verkehrsstrassen, Kraftwerke), bei denen eine Auswirkung auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten gegeben ist. Das Landesbüro begleitete hierzu u. a. die beiden Pilotprojekte für neue Beteiligungsformate in NRW: Den Neubau der „Rheinspange 553“ (Autobahnquerverbindung im Kölner Süden mit Rheinquembach) sowie den Ausbau der S 11 zwischen Köln und Bergisch Gladbach.

Im Jahr 2018 fand zum Ausbau der S 11 (Planfeststellungsverfahren) ein weiterer informeller „Naturschutztermin“ statt, bei dem die Naturschutzverbände inklusive Landesbüro anwesend waren. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in einem gesonderten Rahmen geführt (z.B. Infomesen, Online-Dialog). Dabei ging es insbesondere um die Problematik der Gleiserweiterung innerhalb des FFH-Gebietes Thielenbruch. Es wurden Planungsalternativen vorgestellt sowie die Naturschutzbelange und Hinweise der Naturschutzstellen abgefragt und diskutiert. Außerdem fand ein Ortstermin zur Planung der Grundwasseruntersuchungen (Betroffenheit von Moorlebensraumtypen) statt. In der ersten Jahreshälfte fand dann die Beteiligung zum Scoping statt. Viele der Forderungen und Hinweise aus den Terminen und der gemeinsamen Stellungnahme wurden in die Festlegung des Untersuchungsrahmens vom Eisenbahn-Bundesamt übernommen.

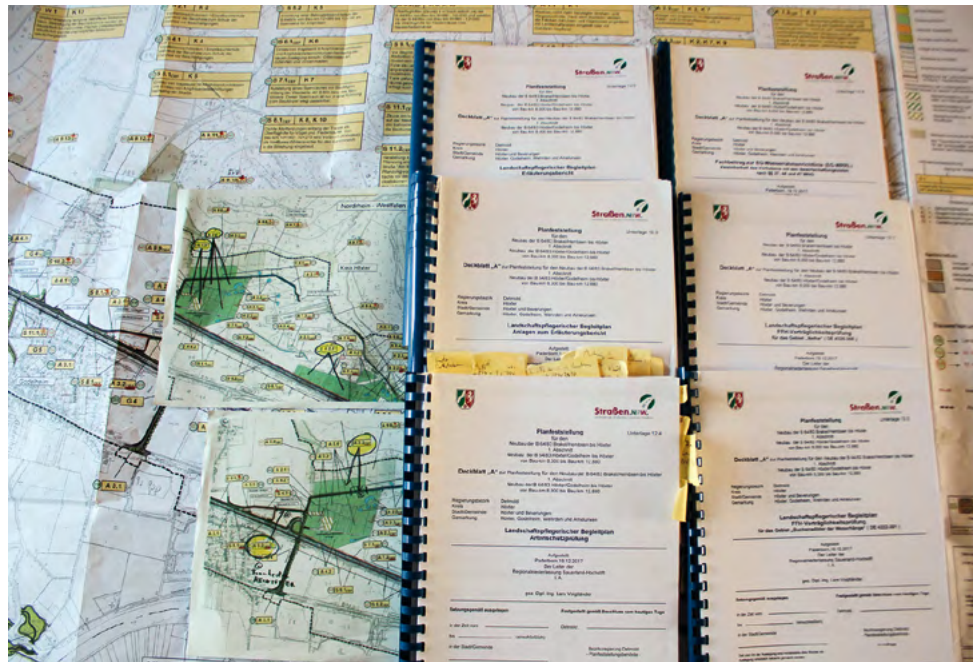
Ganz anders gestaltete sich die frühzeitige Beteiligung zur „Rheinspange 553“ (Verfahren zur Linienbestimmung). Hier wurde zunächst ein aufwendiger Prozess unter dem Titel „Beteiligungs-Scoping“ durchgeführt, bei dem ein Beteiligungskonzept mit vielen Bausteinen entwickelt wurde. Die Naturschutzverbände wurden im sogenannten „Dialogforum“ als dem zentralen Begleitkreis verortet, der circa alle drei Monate zusammenkommen und den Planungsträger beraten soll. Im Jahr 2018 haben Vertreter\*innen der Naturschutzverbände und das Landesbüro an der konstituierenden Sitzung des Dialogforums sowie an zwei weiteren Sitzungen zur Vorstellung verschiedener Untersuchungen (UVP, Verkehr) teilgenommen.

Außerdem gab es einen verbändeübergreifenden Abstimmungstermin in Köln unter Beteiligung des Landesbüros. Ende des Jahres erfolgte dann der 1. UVS-Termin zum Scoping, in dessen Rahmen die Naturschutzverbände den viel zu kleinen Untersuchungsraum und zu geringen Untersuchungsrahmen kritisierten. Die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände äußerte auch deutliche Kritik an dem bisherigen informellen Beteiligungsprozess.

### Neubau Bundesstraße 64/83 (Kreis Höxter)

Das Straßenbauprojekt „Neubau B 64 zwischen Bad Driburg-Hembsen und der Stadt Höxter“, das auch die Neutrassierung der B 83 von Beverungen-Wehrden bis zum Anschluss an die B 64 bei Höxter-Godelheim umfasst, beschäftigt das Landesbüro und örtliche Naturschutzverbände schon seit den 1990er Jahren (vgl. Jahresberichte 2016, S. 20f; 2011, S. 19f).

Im Juni 2018 nahm das Landesbüro zunächst zu einer vom Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Detmold als Planfeststellungsbehörde beantragten Genehmigung für die Umsiedlung von Reptilien (Schlingnattern, Zauneidechsen) im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den geplanten Bau der B 64/83 Stellung. Die beantragte Genehmigung zum Fang und zur Umsiedlung von Reptilien im Rahmen einer CEF-Maßnahme wurde aus verfahrens- und naturschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Die beantragten Maßnahmen seien bereits Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens in dessen Rahmen über die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit des Straßenbauprojektes „Neubau B 64/83n“ in seiner Gesamtheit – und damit



*Für Stellungnahmen zu Straßenbauprojekten sind umfangreiche Unterlagen zu sichten und als Verfahrenshinweise für die ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen aufzubereiten (Bild: M. Stenzel).*



auch hinsichtlich der artenschutzfachlich/-rechtlich berührten Belange zu entscheiden sei. Die verfahrensrechtliche Teilung des Vorhabens „Neubau B 64/83“ in eine „Vorabmaßnahme CEF-Maßnahme Schlingnatter/Zauneidechse“ und die „Hauptmaßnahme Neubau B 64/83n“, sei nicht vereinbar mit den Grundsätzen der Planfeststellung und verletze zudem die Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzvereinigungen. In diesem Zusammenhang verwiesen die Naturschutzverbände auf die in den laufenden Planfeststellungsverfahren eingebrachten Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Projektes B 64/83n angesichts des geringen und weiter rückläufigen Verkehrsaufkommens sowie der vorliegenden zumutbaren und naturverträglicheren Alternativen.

Im Jahr 2018 erfolgte noch die Beteiligung an einer Planänderung in den laufenden Planfeststellungsverfahren zu den Abschnitten 1 (Godelheim bis Höxter) und 1b (Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim und B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim). Vorgelegt wurden erstmals Fachbeiträge zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Weitere Änderungen betrafen den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. In der vom Landesbüro in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verfahrensbearbeiter\*innen erarbeiteten Stellungnahme wurde die Ablehnung der beantragten Variante V 2 „optimierte Bahntrasse“ bekräftigt und sich erneut für die naturverträglichere Variante V 3 „modifizierte Bahntrasse“ ausgesprochen.

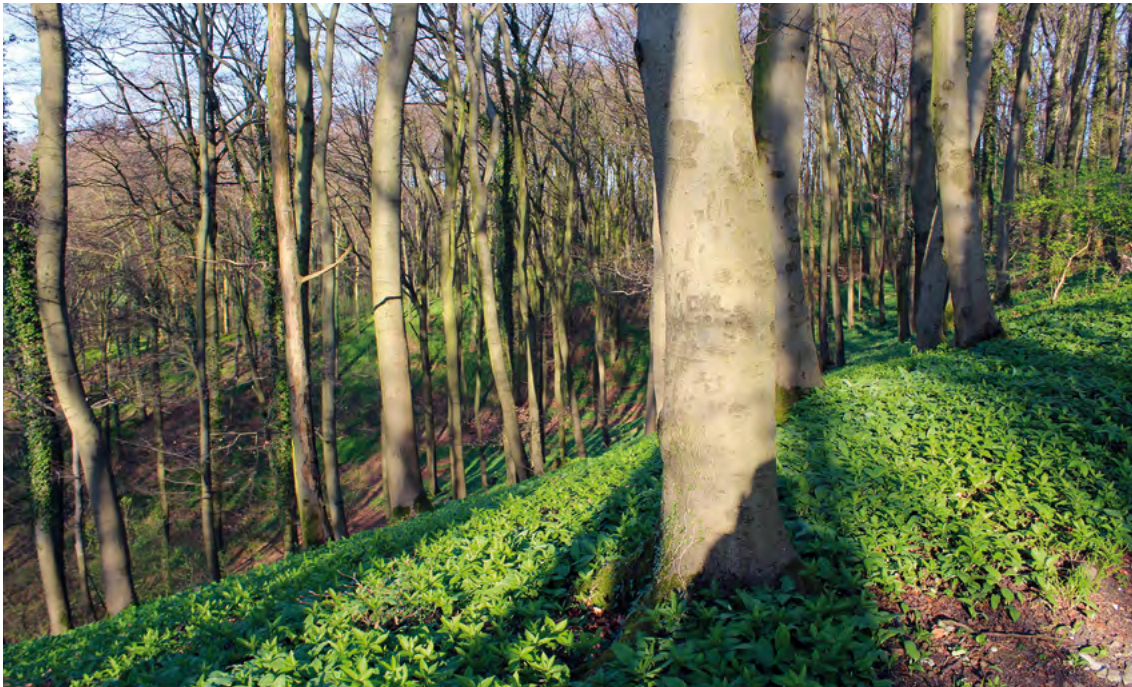
Die Naturschutzverbände kritisierten unter anderem die unvollständige Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen (Reduzierung des Straßenquerschnitts), Defizite bei der Eingriffsbilanzierung sowie methodische Defizite bei Artenerfassungen von Fledermäusen und Vögeln. Erhebliche Bedenken bestanden zudem an der Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeption, namentlich für Fledermäuse bei einer Gewässerquerung, für den Neuntöter, den Kammmolch sowie für Schlingnatter und Zauneidechse. Der Kritik aus der Stellungnahme aus dem Jahr 2011 zum Artenschutz wurde nur in wenigen Details gefolgt. Nach wie vor verbleiben mehrere Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete durch das Projekt, die aus Sicht der Naturschutzverbände erheblich und mit den Erhaltungszielen für die FFH-Gebiete unvereinbar sind. Auch der vorgelegte WRRL-Fachbeitrag ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht geeignet, Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot oder das Verbesserungsgebot mit der notwendigen Sicherheit zu erkennen, da ihm eine fachlich fundierte Beurteilungsgrundlage fehlt.

## Projekte

### Weiterbildung Naturschutzrecht

Im Januar und Oktober 2018 fand die viertägige Weiterbildung Naturschutzrecht statt. Insgesamt nahmen 27 Teilnehmer\*innen aus der Naturschutz- und Kommunalverwaltung, aus Planungsbüros, aus Politik und Wissenschaft sowie aus den Naturschutzverbänden an der – von der Architektenkammer NRW – anerkannten Fortbildung teil.

Die Veranstaltung führt in die Grundlagen des Naturschutzrechts ein; neben Bundes- und Landesrecht sind dabei zahlreiche europarechtliche Vorgaben, wie die Richtlinien zum Gebiets- und Artenschutz oder zur Umweltverträglichkeit von Projekten und Plänen, von Bedeutung.



*Auf den Schutz von Biotopen wird im Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht unter verschiedenen Aspekten eingegangen. Biotope, wie hier ein Waldmeister-Buchenwald im Naturschutz- und FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“, können sowohl als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellt sein, beispielsweise als Naturschutzgebiet, und zugleich dem Schutzregime der FFH-Richtlinie unterliegen (Bild: M. Stenzel).*

## Ausblick

### Arbeitsschwerpunkte 2019

- ▶ Fortbildung: Workshop „Schreibwerkstatt Stellungnahmen“, Seminare „Einsteigerseminar“ für Anfänger/Interessenten an der Verbandsbeteiligung, „Verbandsbeteiligung NRW – Stellungnahmen zur Bauleitplanung“
- ▶ Informationen zu aktuellen Mitwirkungsverfahren, Fachthemen und Veranstaltungen durch Rundschreiben und auf der Website des Landesbüros; Ausbau des Informationsangebots zu Fachthemen auf der Website (WEA/Artenschutz, UVP)
- ▶ Verbandsbeteiligung: Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände und Weiterentwicklung der Beteiligung, auch Umstellung auf digitale Beteiligungsprozesse; Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen; Anforderungen und Strategien bei der Mitwirkung in Planungsprozessen im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“; Organisation eines Diskussionsprozesses zu „Perspektiven der Verbandsbeteiligung“ (Workshop)
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen: u. a. Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW und des Landeswassergesetzes NRW
- ▶ Raumordnung: Fortschreibung der Regionalpläne für die Regierungsbezirke Ruhr, Detmold, Köln sowie Arnsberg/Teilabschnitt Märkischer Kreis, Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regionalplanänderungen u. a. zur Darstellung neuer Gewerbe- und Industrie- sowie Abgrabungsbereiche
- ▶ Planung und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergieanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen, Gasleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (diverse Fernstraßen, Schienenverkehr: BETUWE-Linie)
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten (Schwerpunkt NATURA 2000-Gebiete); Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen
- ▶ Immissionsschutzrechtliche Zulassung von Neubau/Erweiterung von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/Bergbau: Vorhaben zur Gewinnung von Sand, Kies und Kalk
- ▶ Projektarbeit: Seminar „Weiterbildung Naturschutzrecht“, Handreichung zum gesetzlichen Artenschutz

**LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW**  
**Beratung . Mitwirkung . Koordination**

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen  
Telefon 0208 880 59 0  
Fax 0208 880 59 29  
E-Mail [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
Internet [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

